

Güte- und Schlichtungsstelle CCL MEDIATION – C. C. Lethen, Neuss

Die Schlichtungseinrichtung **CCL Mediation, Christian Carl Lethen, Neuss** wurde von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf am 07.10.2008 als **Gütestelle** im Sinne des „alten“ Gütestellen- und Schlichtungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (05/2000) anerkannt.

Änderungen zum **1.1.2011** ergeben sich durch **§§ 45 - 52 JustG NRW** – diese wurden zeitnah im Regelwerk berücksichtigt und nun die **Kostensätze zum 1.1.2015** angepasst.

Außergerichtliche Streitschlichtung kann auch durch weitere anerkannte Gütestellen erfolgen. Die Anerkennung weiterer Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung erfolgt im Einzelfall. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in **§§ 45 - 52 JustG NRW** geregelt.

Folge der Anerkennung einer Streitschlichtungseinrichtung als Gütestelle ist:

- durch die Geltendmachung eines Anspruchs bei der Gütestelle wird die Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 4 BGB gehemmt
- aus Vergleichen, die vor einer solchen Gütestelle geschlossen wurden, kann gemäß § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO die Zwangsvollstreckung betrieben werden
- die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung gemäß §§ 53 - 55 JustG NRW kann vor den anerkannten Gütestellen durchgeführt werden.

CCL Mediation, Christian Carl Lethen, Neuss

Dipl.-Kfm. / Mediator und Wirtschaftsmediator

Telefon 0 172 – 246 54 54

E-Mail info@ccl-mediation.de

Home www.ccl-mediation.de

Bei Fragen bitte am besten per E-Mail anfragen; ich werde Ihnen zeitnah pers. antworten ...

Neuss, im März 2017

I. Schlichtungsordnung

- § 01 Anwendungsbereich und Ablehnungsgründe
- § 02 Einleitung des Verfahrens
- § 03 Zustellung und Terminbestimmung
- § 04 Wahrung der Unparteilichkeit
- § 05 Durchführung des Verfahrens
- § 06 Fortsetzung der Verhandlung als Schiedsgerichtsverfahren
- § 07 Beendigung des Verfahrens
- § 08 Beistände und Vertreter der Beteiligten
- § 09 Säumnis der Beteiligten und Erfolglosigkeit
- § 10 Vertraulichkeit des Verfahrens
- § 11 Abschluss eines Vergleichs
- § 12 Aktenführung / Protokoll
- § 13 Kostentragung im freiwilligen Verfahren
- § 14 Kostentragung im obligatorischen Verfahren
- § 15 Erfolglosigkeitsbescheinigung
- § 16 Haftpflichtversicherung
- § 17 Anerkennung

II. Kostenordnung

Verfahren als Gütestelle gemäß § 794 Abs. 1 ZPO

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fälligkeit und Vorschuss
- § 3 Auslagen
- § 4 Gebühren

I. Schlichtungsordnung

§ 1 Anwendungsbereich und Ablehnungsgründe

(1) Diese Schlichtungsordnung ist in förmlichen Verfahren als anerkannte Gütestelle gemäß § 794 Abs. 1 Zivilprozessordnung - ZPO - anzuwenden.

Die persönlichen Voraussetzungen der **§§ 46 bis 49 JustG NRW** sind erfüllt.

(2) Beteiligte im Sinne dieser Schlichtungsordnung sind der/die Antragsteller/In (folgend Antragsteller) und der/die Antragsgegner/In (folgend Antragsgegner).

(3) Das Güteverfahren wird durchgeführt aufgrund

einer gesetzlichen Vorschrift (§ 15a EGZPO i. V. m. § 53 Abs. 1 JustG NRW), die bestimmt, dass die Erhebung einer Klage erst zulässig ist, nachdem vor einer durch die Landes-Justizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle der Versuch der einvernehmlichen Streitbeilegung auf Antrag einer Partei versucht worden ist (obligatorisches Verfahren)

(4) Diese Schlichtungsordnung sieht vor, dass

1. die Schlichtungstätigkeit nicht ausgeübt wird

a) in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regress-Pflichtigen steht;

b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;

c) in Angelegenheiten ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;

f) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war;

2. die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien die Gelegenheit erhalten, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und

sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern; die Regelung eines Mitwirkungsverbot in der Verfahrensordnung gemäß Nummer 1 ist nicht erforderlich, wenn sich ein entsprechendes Mitwirkungsverbot bereits aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt, die die Berufsausübung der Schlichtungsperson regeln.

3. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

(5) Absatz 4 findet keine Anwendung auf

1. Klagen nach §§ 323, 324, 328 der ZPO, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
2. Streitigkeiten in Familiensachen,
3. Wiederaufnahmeverfahren,
4. Ansprüche, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden,
5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insb. nach dem 8. Buch ZPO,
7. Anträge nach § 404 der Strafprozessordnung,
8. Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren vorauszugehen hat.

§ 2 Einleitung des Verfahrens

(1) Das freiwillige Güteverfahren wird auf schriftlichen Antrag oder durch Erklärung zu Protokoll eines Beteiligten eingeleitet. Der Antrag soll die Namen, die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten sowie eine Darstellung der Streitsache und die Erklärung erhalten, dass alle Beteiligten mit der Schlichtungs- / Kostenordnung einverstanden sind. Die Gütestelle nimmt den Antrag entgegen und legt eine Verfahrensakte an, in der das Verfahren und alle wesentlichen Tätigkeiten dokumentiert werden.

(2) Im freiwilligen Verfahren können die Beteiligten einvernehmlich entscheiden, ob die Gütestelle als neutrale Verhandlungshilfe zur neutralen Beurteilung der Rechtslage (Schiedsvorschlag) oder im Schiedsgerichtsverfahren (Schiedsspruch) nach den §§ 1025 ff. ZPO tätig wird. Soll ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden, müssen die Beteiligten eine Schiedsgerichtsvereinbarung treffen.

(3) Das obligatorische Güteverfahren wird auf schriftlichen Antrag hin eingeleitet. Der Antrag soll die Namen, die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten so wie eine kurze Darstellung der Streitsache enthalten. Der Antrag soll das Begehren des Antragstellers erkennen lassen.

(4) Der Antrag soll hinsichtlich der Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs hinreichend bestimmt sein.

(5) Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.

§ 3 Zustellung und Terminbestimmung

- (1) Die Gütestelle veranlasst unverzüglich die Zustellung des Güteantrages und der Ladung zur Schlichtungsverhandlung.
- (2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen (Ladungsfrist). Auf Antrag kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist setzt die Zustimmung beider Beteiligten voraus.
- (3) Die Schlichtungsverhandlung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.
- (4) Die Ladung wird den Beteiligten persönlich durch die Gütestelle gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt oder durch die Post per Einwurfeinschreiben zugestellt. Der Antragsgegner erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Wird ein Beteiligter gesetzlich oder anwaltlich vertreten, so ist der Vertretung bzw. dem Verfahrensbevollmächtigten die Ladung gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.
- (5) Im freiwilligen Verfahren ist die Zustellung erst vorzunehmen, nachdem der Antragsteller sein Einverständnis zur Anwendung der Schlichtungs- und Kostenordnung erklärt hat. Soweit der Antragsteller die Einverständniserklärung des Antragsgegners nicht beigebracht hat, wird der Antragsgegner mit der Zustellung des Güteantrags aufgefordert zu erklären, ob er mit der Durchführung des Verfahrens nach der beizufügenden Schlichtungs- und Kostenordnung einverstanden ist.

§ 4 Wahrung der Unparteilichkeit

- (1) Der Schlichter ist zur Unparteilichkeit verpflichtet.
- (2) Die Schlichtungstätigkeit wird **nicht** ausgeübt, und zwar ...
 - a. in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 - b. in Angelegenheiten eines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 - c. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - d. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
 - e. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist / war.

(3) Ist der Schlichter durch ein Mitwirkungsverbot oder wegen Befangenheit an der Tätigkeit als Gütestelle gehindert, so soll er dies den Beteiligten unter Hinweis auf die mit der Beendigung des Verfahrens verbundenen Rechtsfolgen mitteilen.

§ 5 Durchführung des Verfahren

(1) Die Gütestelle lädt die Beteiligten zu einem von ihr bestimmten Termin, in dem das Güteverfahren in nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung durchgeführt wird.

(2) Die mündliche Verhandlung kann auch als Videokonferenz oder fernmündlich durchgeführt werden. Verhandlungssprache ist **DEUTSCH**: Verfügen die Beteiligten nicht über ausreichende Sach-/Sprachkenntnisse, so können sie auf eigene Kosten eine sprachkundige Person oder eine/n Dolmetscher/In hinzuziehen.

(3) Einvernehmliche Regelungen aufgrund einer Videokonferenz oder einer fernmündlichen Verhandlungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch die Beteiligten. In der Regel erfolgt die Zustimmung durch Übersendung einer mit dem Einverständnis unterschriebenen Ausfertigung des Schlichtungs-Verhandlungsprotokolls. Die Frist zur schriftlichen Zustimmung wird in der Schlichtungsverhandlung einvernehmlich festgesetzt.

(4) Der Schlichter kann mit Zustimmung der Beteiligten auch Gespräche mit einzelnen der Beteiligten führen. Auf Wunsch der Beteiligten schlägt er eine Regelung zur gütlichen Beilegung des Konfliktes vor. Auf Grundlage der Schlichtungsverhandlung und des schriftlichen Verfahrens kann der Schlichter auch einen eigenen Vorschlag zur Streitbeilegung unterbreiten.

(5) Der Schlichter kann auf gemeinsamen Wunsch der Beteiligten Zeugen und Sachverständige anhören sowie Einsicht in Urkunden verlangen, sofern es zur Konfliktlösung beiträgt. Die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen haben die Beteiligten unmittelbar zu tragen.

(6) Im Übrigen bestimmt der Schlichter das Verfahren nach seinem Ermessen.

§ 6 Fortsetzung der Verhandlung als Schiedsgerichtsverfahren

(1) Die Beteiligten können jederzeit vereinbaren, dass das Verfahren als Schiedsgerichtsverfahren mit dem Ziel einer verbindlichen Entscheidung beginnen / fortgeführt werden soll.

(2) Wird die Schiedsgerichtsvereinbarung in der Schlichtungsverhandlung getroffen, nimmt der Schlichter sie zu Protokoll und lässt sie von den Beteiligten unterschreiben.

(3) Wird die Schiedsgerichtsvereinbarung außerhalb des Verfahrens getroffen, ist der Gütestelle eine schriftliche Schiedsgerichtsvereinbarung einzureichen.

(4) Als Schiedsrichter können die Parteien den Schlichter beauftragen oder die Gütestelle um die Bestellung eines anderen Schiedsrichters bitten.

(5) An Stelle einer verbindlichen Entscheidung können die Beteiligten den Schiedsrichter beauftragen, ihnen aufgrund einer neutralen Beurteilung der Rechtslage einen unverbindlichen Vorschlag für eine Einigung zu machen.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet, wenn

- a. der Schlichter den Beteiligten nach § 4 Abs. 3 mitteilt, dass er an der Durchführung gehindert ist,
- b. der Schlichter das Verfahren mangels Erfolgsaussicht für beendet erklärt,
- c. ein Beteiligter das Verfahren nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder Austausch von Schriftstücken im schriftlichen Verfahren gegenüber dem Schlichter für gescheitert erklärt,
- d. die Beteiligten ihren Streit durch eine Vereinbarung beilegen,
- e. im freiwilligen Verfahren ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wird, mit Schiedsspruch bzw. Schiedsvorschlag oder
- f. bei Säumnis eines Beteiligten (§ 9).

§ 8 Beistände und Vertreter der Beteiligten

(1) Jeder Beteiligte kann anwaltlichen oder sonstigen Beistand hinzuziehen.

(2) Der Schlichter kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten zu einem anberaumten Termin anordnen. Die Vertretung eines Beteiligten durch eine Person, die zur Aufklärung des Streitsachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss bevollmächtigt ist, bleibt zulässig.

§ 9 Säumnis der Beteiligten und Erfolglosigkeit

(1) Das Güteverfahren ist beendet, wenn ein Beteiligter nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint. Fernmündlich oder über Videoleitung Anwesende gelten als erschienen. Bei Ausbleiben des Antragstellers gilt der Güteantrag als zurückgenommen. Im obligatorischen Verfahren bestätigt der Schlichter die Beendigung des Verfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Säumnisfolgen nach Absatz 1 treten nicht ein, wenn innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin der Beteiligte sein Ausbleiben gegenüber dem Schlichter genügend entschuldigt oder alle Beteiligten die Fortsetzung des Verfahrens wünschen. In diesen Fällen soll der Schlichter zu einem neuen Termin laden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein Beteiligter im schriftlichen

Verfahren trotz Fristsetzung durch den Schlichter nicht äußert.

(4) Das Güteverfahren ist auch beendet, wenn die Gütestelle entscheidet, dass durch das Verfahren kein Vergleich oder keine Schlichtung abschließend herbeigeführt werden kann.

§ 10 Vertraulichkeit des Verfahrens

Die Parteien sollen nach Möglichkeit in einem anschließenden Gerichtsverfahren weder den Schlichter als Zeugen benennen noch andere Vorgänge des Güteverfahrens in ein Gerichtsverfahren einbringen.

§ 11 Abschluss eines Vergleichs

(1) Schließen die Beteiligten einen Vergleich in einer mündlichen Verhandlung, so werden die Erklärungen der Beteiligten vom Schlichter in entsprechender Anwendung der Vorschriften der ZPO zur Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§§ 159 ff. ZPO) aufgenommen. Dabei sind die Vorschriften zur Mitwirkung des Urkundsbeamten nicht anzuwenden.

(2) Ein Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen förmlichen Vergleichsvorschlag des Schlichters schriftlich gegenüber dem Schlichter annehmen.

(3) Enthält der Vergleich Vereinbarungen, für die das Gesetz eine andere Form vorsieht, ist diese einzuhalten.

(4) Der Schlichter erteilt den Beteiligten auf Antrag Abschriften des Vergleichs und im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit die Vollstreckungsklausel.

(5) Der Vergleich soll eine Einigung über die Verfahrenskosten enthalten. Soweit Erstattungsansprüche der Beteiligten untereinander begründet werden, sollen sie der Höhe nach ausgewiesen werden.

§ 12 Protokoll

(1) Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in **deutscher** Sprache aufzunehmen.

(2) Das Protokoll enthält

- a. den Ort und den Tag der Verhandlung,
- b. die Namen und Anschriften der erschienenen Beteiligten,
- c. Angaben über den Gegenstand des Streits, insbesondere die Anträge,
- d. den Wortlaut eines Vergleichs der Beteiligten oder die Feststellung, dass eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen ist.

(3) Vorgelegte Vollmachtsurkunden sind als Anlage zum Protokoll zu entnehmen.

(4) Das Protokoll ist vom Schlichter und im Fall eines Vergleichs auch von den Beteiligten eigenhändig zu unterschreiben.

§ 13 Kostentragung im freiwilligen Verfahren

(1) Erklärt sich der Antragsgegner im freiwilligen Verfahren nach Zustellung des Antrags mit der Durchführung des Verfahrens nach dieser Schlichtungsordnung nicht innerhalb eines Monats einverstanden, so trägt der Antragsteller die entstandenen Auslagen und Kosten.

(2) Endet das Verfahren infolge des nicht genügend entschuldigtem Ausbleibens einer Partei, so hat diese Partei die Kosten des Verfahrens **allein** zu tragen.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung trägt im Übrigen **jede** Partei ihre **eigenen** Kosten und zu **gleichen** Teilen die Kosten für die Durchführung des Güteverfahrens. Die Beteiligten haften dem Schlichter gesamtschuldnerisch.

§ 14 Kostentragung im obligatorischen Verfahren

Der **Antragsteller** trägt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung seine **eigenen** Kosten und die Kosten für die Durchführung des Güteverfahrens.

§ 15 Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch ist den Beteiligten eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung ist auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Bescheinigung muss enthalten

- a. Name und Anschrift der Beteiligten,
- b. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge.

Außerdem sollen Beginn und Ende des Verfahrens vermerkt werden.

§ 16 Haftpflichtversicherung

(1) Soweit die Gütestelle nicht von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt getragen wird, muss für die Schlichtungspersonen eine **Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden** bestehen und die Versicherung während der Dauer der Anerkennung als Gütestelle aufrechterhalten bleiben. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen

aufgenommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen die Gütestelle zur Folge haben könnte.

(3) Die Mindestversicherungssumme beträgt **250.000 Euro** für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Diese Versicherung ist bei der **ZURICH** www.zurich.de in Bonn auf **CCL Mediation**, Herrn Dipl.-Kfm. **Christian Carl Lethen, Neuss**, abgeschlossen und laut (1) gedeckt.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu eins vom Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(5) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Anerkennung von Gütestellen zuständigen Stelle den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

(6) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die für die Anerkennung als Gütestelle zuständige Stelle.

§ 17 Anerkennung

Die Schlichtungseinrichtung **CCL Mediation, Neuss, Herr Dipl.-Kfm. Christian Carl Lethen**, wurde von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf am 07.10.2008 als Weitere Gütestelle im Bezirk des OLG Düsseldorf anerkannt.

II. Kostenordnung

Verfahren als Gütestelle gemäß § 794 Abs. 1 ZPO in der Fassung von 11/11 – geändert zum 1.1.2015 -

§ 1 Geltungsbereich

Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) in Verfahren als anerkannte Gütestelle gemäß § 794 Abs. 1 ZPO bemisst sich nach dieser Kostenordnung (KO) Stand 12/14.

§ 2 Fälligkeit und Vorschuss

(1) Die Vergütung wird fällig, wenn das Schlichtungsverfahren beendet ist.

(2) Die Schlichtungseinrichtung soll von den Parteien für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Die Höhe dieses Vorschusses wird im Erstgespräch verbindlich geklärt.

§ 3 Auslagen

Auslagen und sonstige Kosten werden nach Aufwand und Beleg abgerechnet – siehe § 4 -

§ 4 Gebühren

Die Schlichtungseinrichtung / Gütestelle **CCL Mediation** (=„**Schlichter**“) erhält demnach:

1. a) Für die Einleitung des Verfahrens, die Zustellung und auch die Feststellung des Scheiterns mangels individueller Abrede fällt eine Gebühr von **250,00 €** an, für den zweiten und jeden weiteren Antragsgegner je **25,00 €** zuzüglich **25,00 €** Auslagenpauschale.

b) Der Schlichter erhält darüber hinaus für seine Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Schlichtungsverhandlung(en) - ein **Stundenhonorar**, das nach vollendeten $\frac{1}{4}$ Stunden bemessen wird.
2. Die **Stundensätze** richten sich wie folgt nach der Höhe des Streitwertes :
 - a) **160,00 €** bei einem Streitwert von bis zu 10.000,00 EUR
 - b) **210,00 €** bei einem Streitwert von 10.001,00 EUR bis zu 50.000,00 EUR,
 - c) **260,00 €** bei einem Streitwert von 50.001,00 EUR bis zu 100.000,00 EUR,
 - d) **310,00 €** bei einem Streitwert von mehr als 100.000,00 EUR.
3. Kommen fest vereinbarte Schlichtungstermine nicht zustande, so entsteht dennoch min. das Honorar einer Zeitstunde (je nach Streitwert), falls der Schlichtungstermin nicht bis **spätestens 24 Stunden vor** dem Sitzungstermin telefonisch oder per E-Mail abgesagt wird.

4. Auslagen / **Reisekosten** sind gegen Nachweis bzw. nach steuerlichen Höchstsätzen zu erstatten und werden **nach Beleg** mit den Parteien gesondert abgerechnet.
5. Bei einer Abwesenheit des Schlichters von mehr als 8 Stunden ist ferner ein Abwesenheitsgeld von **150,00 EUR** pauschal zu zahlen.
6. Kopien, die durch das Büro des Schlichters erstellt werden, werden mit **0,25 EUR** pro Kopie berechnet.
7. Die **Vergütung** tragen die Parteien - sofern nichts anderes vereinbart wird - zu gleichen Teilen als **Gesamtschuldner**. Bleibt eine Partei ohne rechtzeitige Absage laut § 3 schuldhaft einem Verhandlungstermin fern, so hat diese Partei der anderen Partei die dafür angefallene Gebühr mit mindestens einer Zeitstunde zu erstatten.

Ein Verhandeln liegt **nicht** vor, wenn einer der Parteien schriftlich mitteilt, dass er die Forderung der anderen Partei und eine Mediation / Schlichtung gänzlich ablehnt.

Weitere Absprachen bedürfen immer der **Schriftform** und sind von allen Parteien einvernehmlich zu unterzeichnen.

Neuss, im März 2017